



Amt Lauenburgische Seen

DER AMTSVORSTEHER

Amt Lauenburgische Seen – Postfach 13 45 – 23903 Ratzeburg

Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Hauptamt

Sachauskunft erteilt: Herr Rütz
Tel. (Durchwahl): 22
Zimmer-Nr. 1.01
E-Mail: ruetz@amt-lauenburgische-seen.de

Telefon: 04541 / 80 02-0 (Zentrale)
Telefax: 04541 / 80 02-40

Öffnungszeiten:

23909 Ratzeburg, Fünfhausen 1
Mo, Di, Do, Fr 8:30 - 12:00 Uhr; Do 15:00 - 18:00 Uhr
23627 Gr. Grönau, Am Torfmoor 2
Mo, Di, Do 8:00 - 12:00 Uhr; Mo 14:00 - 18:30 Uhr
23883 Sterley, Alte Dorfstraße 35 (Bürgerbüro)
Di 9:00 - 13:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Fr 9:00 - 12:00 Uhr
mittwochs geschlossen

Ihr Zeichen
L 215

Ihre Nachricht vom
28.01.2020

Mein Zeichen

23909 Ratzeburg, Fünfhausen 1
16. März 2020

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung der Haushaltswirtschaft der Kommunen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Herr Dr. Galka,

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3710

zunächst möchten wir uns bei Ihnen und der FDP-Fraktion dafür bedanken, dass das Amt Lauenburgische Seen dem Innen- und Rechtsausschuss seine Bedenken und Sichtweise als betroffene Amtsverwaltung mit 25 ehrenamtlich verwalteten Landgemeinden und zusammen 13.613 Einwohner (Stichtag 30.06.2019) vortragen darf.

Die Landesregierung hat Anfang Juli 2019 den Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung der Haushaltswirtschaft der Kommunen (Kommunalhaushalte-Harmonisierungsgesetz) beschlossen und den Kommunalen Landesverbänden zur Stellungnahme übersandt. Der Gesetzesentwurf stammt nach unserer Kenntnis aus dem Innenministerium und nicht von den regierungstragenden Fraktionen.

Kernpunkt der geplanten Gesetzesänderung ist die verpflichtende Einführung der Doppik für alle Kommunen im Lande und damit die Abschaffung des Wahlrechts zwischen kameraler und doppelter Buchführung (§ 75 Abs. 4 GO). Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass alle Ämter und Gemeinden bis zum Haushaltsjahr 2024 auf die Doppik umstellen

Bankverbindungen:

Geldinstitut

Kreissparkasse Ratzeburg
Raiffeisenbank Ratzeburg
Postbank Hamburg

IBAN

DE24 2305 2750 0000 1184 00
DE38 2006 9861 0000 0100 14
DE33 2001 0020 0099 9912 01

BIC

NOLADE21RZB
GENODEF1RRZ
PBNKDEFF

Amtsverwaltung für die Gemeinden: Albsfelde, Bäk, Brunsmark, Buchholz, Einhaus, Fredeburg, Giesensdorf, Gr. Disnack, Gr. Grönau, Gr. Sarau, Harmsdorf, Hollenbek, Horst, Kittlitz, Klein Zecher, Kulpin, Mechow, Mustin, Pogeez, Römnitz, Salem, Schmilau, Seedorf, Sterley und Ziethen
C:\Users\dinah.von_wieck\AppData\Local\Microsoft\Windows\NetCache\Content.Outlook\UJY5S3OY\Anhörung Landtag 11.03.20.docx

sollen, um aus der Sicht des Innenministeriums eine vollständige Vereinheitlichung im Land Schleswig-Holstein zu erreichen.

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag (SHGT) hat im Rahmen des vorgezogenen Beteiligungsverfahrens bereits eine erste Stellungnahme abgegeben, in der sich für die unbefristete Beibehaltung des Wahlrechts zwischen kameraler und doppelter Buchführung ausgesprochen wurde. Auch bei der jetzt erneuten Stellungnahme wird der SHGT die Beibehaltung des Wahlrechts für die Kameralistik und die Rücknahme des Gesetzentwurfes einfordern.

Mit Beschluss vom 26.09.2019 hat der Amtsausschuss des Amtes Lauenburgische Seen der Auffassung und Forderung des SHGT für die unbefristete Beibehaltung des Wahlrechts zwischen kameraler und Doppelter Buchführung vollumfänglich zugestimmt, um die seit Jahrzehnten bewährte kamerale Buchführung in der Amtsverwaltung Lauenburgische Seen fortsetzen zu können.

Im Kreis Herzogtum Lauenburg ist bei allen Ämtern mit eigener Verwaltung ebenso die Kameralistik im Einsatz. Es gibt in der Praxis keinerlei Probleme mit dem Rechnungswesen, so ist es auch im Amt Lauenburgische Seen. **Mit der Kameralistik können wir auch in der Zukunft bei uns in der Amtsverwaltung für alle Gemeinden die Haushaltswirtschaft ohne Probleme einfach, fehlerfrei und routiniert wie bisher erledigen.**

Wir möchten einmal mit der Fragestellung fortfahren, ob es Sinn macht, auszugsweise zum Beispiel für die Gemeinden

Albsfelde mit	74 Einwohnern,
Brunsmark mit	154 Einwohnern,
Buchholz mit	240 Einwohnern,
Einhaus mit	420 Einwohnern,
Fredeburg mit	42 Einwohnern,
Giesensdorf mit	151 Einwohnern,
Harmsdorf mit	318 Einwohnern,
Hollenbek mit	429 Einwohnern,
Gr. Disnack mit	85 Einwohnern,
Horst mit	202 Einwohnern,
Kittlitz mit	254 Einwohnern,
Klein Zecher mit	241 Einwohnern,
Kulpin mit	196 Einwohnern,
Mechow mit	129 Einwohnern,
Römnitz mit	56 Einwohnern

aus unserem Amt die Doppik einzuführen. **Die Antwort kann nur sein, dass die Doppik vollkommen überzogen und unangemessen wäre.** Diese Situation ist in allen anderen Ämtern im Kreis Herzogtum Lauenburg, wie zum Beispiel in den Ämtern Berkenthin, Büchen, Sandesneben-Nusse und Schwarzenbek-Land ebenso vorzufinden.

Bei uns im Amt Lauenburgische Seen versuchen wir immer nach der Devise zu verfahren und zu entscheiden: „In der Einfachheit liegt die Lösung.“ Diesem Maßstab wird heute viel zu wenig Rechnung getragen. **Mit der Doppik geht in unseren ehrenamtlich verwalteten Gemeinden die Einfachheit in der Haushaltswirtschaft verloren.**

Die Kameralistik ist einfach und übersichtlich angelegt und bietet unseren ehrenamtlich geführten Gemeinden alle Informationen, um die Finanzen übers Jahr nachhaltig zu steuern. Wir weisen den Vorwurf zurück, die Kameralistik besitze nur einen begrenzten Informationsgehalt. **Wir überblicken in unseren Gemeinden mit der Kameralistik sehr wohl alle wirtschaftlichen Abläufe**, auch geht der vielfach genannte Ressourcenverbrauch nicht verloren.

Für die großen Städte in Schleswig-Holstein, wie Kiel, Lübeck, Neumünster, Flensburg, Norderstedt und andere, so auch für die Kreise, mag die Doppik ja das Richtige sein. Für unsere überwiegend kleinen Gemeinden ist dagegen die althergebrachte Kameralistik völlig ausreichend. Auch deshalb, weil keine Ausgliederungen in unseren Gemeinden vorhanden sind.

Die Doppik im Echtbetrieb nach der Einführungsphase würde auf jeden Fall eine Personalaufstockung in der Kämmerei/Kasse bei uns im Amt erfordern. Es besteht die Einschätzung, auch aus Erfahrungswerten aus anderen Verwaltungen, dass ca. 2 – 3 Mitarbeiter/innen zusätzlich notwendig sind. **Zuzüglich der Sachkosten werden für uns Mehrkosten von fast 200.000,00 Euro jährlich entstehen, die über die Amtsumlage von unseren 25 Gemeinden aufzubringen sind.** Zusätzlich werden ca. 100.000,00 Euro für die mehrjährige Einführungszeit für die externe fachliche Begleitung anfallen.

Diese zusätzlich aufzuwendenden Mittel würden unsere Gemeinden lieber selbst einsetzen wollen, zum Beispiel für die kostenträchtigen Aufgabenbereiche „Schule“ und „Kita“. Für diese Aufgaben wird jeder Euro benötigt.

Aus Gesprächen mit Kollegen anderer Ämter und Verwaltungen wissen wir, dass die Doppik-Umstellung sprichwörtlich zu Verwerfungen und im nachhinein zur Erkenntnis geführt hat, hätten wir das alles gewusst, wären wir bei der guten alten Kameralistik geblieben. Auch wäre die Bereitschaft vorhanden, zur Kameralistik zurückzukehren, wenn langfristig das Wahlrecht in der Gemeindeordnung vom Gesetzgeber beibehalten wird.

Bei der Einführung der Doppik im Gemeindehaushaltsrecht im Jahre 2006 war nicht vorgesehen, das Wahlrecht irgendwann abzuschaffen. Es war ein Angebot für diejenigen, die freiwillig die Doppik nutzen wollten. In der Praxis sind die hehren Grundsätze der Doppik vielerorts einer großen Nüchternheit gewichen, häufig wird nur das absolute Minimum abgearbeitet, um den höheren Aufwand zu reduzieren.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird angeführt, dass aufgrund des bestehenden Wahlrechts derzeit noch Doppelstrukturen und somit Kapazitäten auf verschiedenen Ebenen im Land gebunden werden **und dass ein Wegfall des Wahlrechts zu einem erheblichen Bürokratieabbau führt. Im Gegenzug wird aber bei uns im Amt und bei anderen Ämtern Bürokratie und ein erheblicher Kostenaufwand, wie eingangs beschrieben, aufgebaut.**

Auch können wir uns in keiner Weise mit der Interpretation über die Konnexität einverstanden erklären. Die Sachaufgabe „Doppik“ wird als bloße Organisationsaufgabe angesehen. Es handelt sich dabei um Vorschriften, die nur verwaltungsinterne Bereiche wie innere Organisation, Personal oder Haushaltswirtschaft betreffen, und diese unterfallen nicht dem Aufgabenbegriff des Konnexitätsprinzips, sodass keine

Ausgleichspflicht entsteht. Durch die verpflichtende Einführung und die daraus entstehenden erheblichen Mehrkosten ist die Konnexität nach unserer Auffassung aber gegeben.

Nach Abwägung aller Dinge ist die kamerale Buchführung auch zukünftig für alle Belange unserer 25 Gemeinden ausreichend. Die Doppik würde die Praxisabläufe nur erschweren und unnötig komplexer machen und dauerhaft höhere Verwaltungskosten verursachen, die die Amtsumlage belasten.

Wir möchten im Auftrag der Mitglieder unseres Amtsausschusses an die Mitglieder des Schleswig-holsteinischen Landtages appellieren, sich dafür einzusetzen, dass der Gesetzesentwurf aufgegeben wird und das Wahlrecht für die kamerale Buchführung nach § 75 Abs. 4 der Gemeindeordnung langfristig erhalten bleibt.

Denken Sie dafür bitte an die Ämter mit den vielen kleinen Gemeinden im ländlichen Raum, die immer versuchen, Bürokratie zu vermeiden. Lassen Sie uns die Kameralistik, so wie sie auch selbst beim Land Schleswig-Holstein eingesetzt wird, wo es nach unserer Kenntnis keinerlei Absicht gibt, die Doppik in der Landesverwaltung einzuführen.

Danke für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Heinz Dohrendorff
Amtsvorsteher

gez. Werner Rütz
Leitender Verwaltungsbeamter